

BVSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 25

- **Unfallbedingte Mietwagenkosten auch ohne schriftlichen Vertrag erstattbar, keine Vorfinanzierungspflicht des Geschädigten, Schätzmethode erforderlicher Mietwagenkosten und Nebenkosten**

OLG Zweibrücken, Urteil vom 01.03.2023, AZ: 1 U 100/22

Vorfinanzierung meint, dass ein Geschädigter in der Lage sein muss, einen Schaden aus eigenen liquiden Mitteln zu bezahlen. Nur weil ein Geschädigter ein Haus geerbt hat, heißt das nicht, dass er plötzlich in Geld schwimmt. Lässt sich die Versicherung dann mit der Regulierung Zeit und wurde vorher ausreichend gewarnt, muss auch eine längere Anmietung eines Fahrzeugs bezahlt werden. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **BVSK-Honorarbefragung ist taugliche Schätzgrundlage, HUK-Honorartableau nicht**

AG Eckernförde, Urteil vom 05.04.2023, AZ: 6 C 266/22

Das AG Eckernförde zieht die BVSK-Honorarbefragung als taugliche Schätzgrundlage für die Bemessung üblichen Sachverständigenhonorars heran. Indes ist die Tabelle des Versicherers nicht geeignet, diese Kosten abzubilden. In Bezug auf die Nebenkosten ist Sachverständige nicht gehalten, seine Fotos auf eine bestimmte Stückzahl zu begrenzen. Dem Sachverständigen steht ein Ermessen zu, welche Bilder er für die Schadenbeurteilung und Beweissicherung für notwendig hält. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Keine Löschung eines Eintrags in der HIS-Datei bei einem Totalschaden**

AG Düsseldorf, Urteil vom 07.03.2023, AZ: 40 C 226/22

Im HIS – der „Schufa“ der Versicherungswirtschaft – werden vor allem Daten zu fiktiven Abrechnungen gespeichert. Wer als Geschädigter die Daten löschen lassen will, muss nachweisen, dass sein Fahrzeug vollständig und fachgerecht instand gesetzt wurde. Dem AG Düsseldorf reichte hier eine Reparaturbestätigung durch einen Sachverständigen nicht aus, da es sich um einen Totalschaden handelte. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**

AG München, Urteil vom 04.04.2023, AZ: 344 C 14708/22

Allein die Bezeichnungen gekürzter Positionen werden den Geschädigten Laien fragend zurücklassen: Sicherheitsmaßnahmen vor Ofentrocknung beispielsweise. Ob diese Position tatsächlich erforderlich ist, um sein Fahrzeug zu reparieren, wird er in der Regel auch nicht beantworten können. So sieht es auch das AG München und spricht dem Geschädigten die seitens der Beklagten gekürzten Positionen zu. Selbst wenn diese objektiv nicht erforderlich sind, hat der Schädiger die Kosten im Rahmen des Werkstattrisikos zu tragen. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Unfallbedingte Mietwagenkosten auch ohne schriftlichen Vertrag erstattbar, keine Vorfinanzierungspflicht des Geschädigten, Schätzmethode erforderlicher Mietwagenkosten und Nebenkosten**

OLG Zweibrücken, Urteil vom 01.03.2023, AZ: 1 U 100/22

Hintergrund

Zunächst forderte der Kläger von dem LG Kaiserslautern (AZ: 3 O 540/20) unter anderem restliche Mietwagenkosten, die aus einem Verkehrsunfall resultierten. Für die aus dem Unfall resultierenden Schäden hatte die Beklagte als Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners unstreitig einzustehen.

Das beschädigte klägerische Fahrzeug fiel aus. Es war nicht mehr fahrbereit. Der Kläger mietete mehrmals zur Überbrückung des Fahrzeugausfalls an. Schriftliche Mietverträge wurden nicht abgeschlossen. Die Mietwagenkosten wurden am Ende in Rechnung gestellt. Der Kläger hatte die Beklagte bereits mittels anwaltlichem Schreiben vom 16.06.2020 darüber informiert, dass er zur Vorfinanzierung der beabsichtigten Reparatur und ggf. auch zu einer Ersatzbeschaffung nicht in der Lage sei. Weiterhin bat er deshalb um sofortige Bearbeitung.

Dem kam allerdings die Beklagte nicht nach. Die Regulierungszusage traf erst im September 2020 ein. Der Gutachter hatte für die Reparatur des verunfallten Fahrzeugs 10 Arbeitstage angesetzt. Aufgrund der verzögerten Regulierungszusage wurde letztendlich für mehrere Wochen angemietet.

Die Beklagte ging von einem Verstoß gegen Schadenminderungspflichten des Klägers aus. Dieser hätte als „Herr des Restitutionsgeschehens“ die Reparatur unabhängig von der Regulierungszusage beauftragen müssen. In diesem Zusammenhang bezog sich die Beklagte auch auf eine angebliche Erbschaft des Klägers, welche es ihm ermöglicht hätte, den Schaden vorzufinanzieren.

Der Kläger hatte hierauf erstinstanzlich erwidert, dass er „nur“ das Haus der Mutter erlangt habe. Dies habe er erst für einen späteren Verkauf herrichten müssen. Das LG Kaiserslautern hatte die Beklagte zur Zahlung erheblich höherer Mietwagenkosten verurteilt. Hiergegen ging die Beklagte in Berufung. Diese war allerdings nur zu einem geringen Teil erfolgreich und die Beklagte musste an den Kläger weitere 4.261,17 € an Schaden zahlen.

Aussage

Zunächst setzt sich das OLG Zweibrücken mit dem Umstand auseinander, dass es keinen schriftlichen Mietvertrag gab. Mietverträge seien nicht formbedürftig und der Umstand, dass diese abgeschlossen worden seien, ergäbe sich schon daraus, dass entsprechende Rechnungen nach dem jeweiligen Ende der Nutzungszeit gestellt und bezahlt bzw. erfüllungshalber Abtretungen der zugehörigen Schadenersatzansprüche gegen die unfallgegnerische Versicherung vorgenommen worden seien. Um die Klage schlüssig zu machen, genüge es, vorzutragen, dass während der Dauer der Reparatur im konkreten Zeitrahmen (belegt durch die Rechnungen) Mietwagen kostenpflichtig genutzt worden seien.

Der Anspruch des Klägers war nach Ansicht des OLG Zweibrücken auch nicht auf den reinen Reparaturzeitraum beschränkt. Nach herkömmlicher Rechtsprechung gelte vielmehr, dass Mietwagenkosten auch über die im Schadengutachten veranschlagte Reparatur- oder die Wiederbeschaffungsdauer hinaus zu ersetzen seien. Denn der Geschädigte sei grundsätzlich nicht verpflichtet, den Schaden aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder einen Kredit zur Schadenbeseitigung aufzunehmen.

Nur ausnahmsweise, wenn der Geschädigte über in mehrfacher Hinsicht ausreichende Mittel verfügt (möglicherweise auch dann, wenn er sich einen Kredit ohne Schwierigkeiten beschaffen

kann und er durch die Rückzahlung nicht übermäßig belastet wird), kann eine solche Verpflichtung unter Umständen im Rahmen des § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB angenommen werden.

Beweisbelastet hierfür ist indes die Schädigerseite. Diese verwies zwar auf die Erbschaft des Klägers. Auf dessen Einwand hin, das Haus müsse erst verwertet werden, hatte die Beklagte allerdings nicht dargelegt und nachgewiesen, dass dennoch liquide Mittel vorhanden gewesen wären. Der Kläger war auch seiner Schadenminderungspflicht nachgekommen. Das Gericht sah es als ausreichend an, dass der Kläger bereits im ersten anwaltlichen Anschreiben darauf verwiesen hatte, zur Vorfinanzierung nicht in der Lage zu sein. In diesem Zusammenhang müsse er nicht explizit einen Vorschuss verlangen. Es genügt vielmehr, dass der Kläger um sofortige Bearbeitung bittet.

Beklagtenseits hätte durch die Gewährung eines Vorschusses oder eines zinslosen Darlehens der Folgeschaden effektiv begrenzt werden können. Dass der Kläger zweifelsohne „Herr des Restitutionsgeschehens“ ist, hieß nach Ansicht des OLG Zweibrücken nicht, dass diese den Reparaturauftrag erteilen musste, solange die Zahlung der entstehenden Kosten nicht gesichert war.

Allerdings sah das OLG Zweibrücken einen Verstoß gegen Schadenminderungspflichten des Klägers darin, dass er nicht klassengleich anmietete, sondern einen höherklassigen Sprinter nutzte. Demgemäß schätzte es die erforderlichen Mietwagenkosten anhand des Mittelwerts zwischen Schwacke und Fraunhofer auf Basis eines klassengleichen Vergleichsfahrzeugs.

Zusätzlich berücksichtigt wurden Kosten für eine Anhängerkupplung. Die Kosten der Haftungsreduzierung ließ das OLG Zweibrücken allerdings unberücksichtigt; ebenso die Kosten eines Navigationsgerätes. Hier hätte auf Klägerseite weitergehender Vortrag erfolgen müssen. Darüber hinaus habe in der heutigen Zeit jedermann ein Smartphone mit entsprechenden Apps zur Navigation.

Praxis

Auch in diesem Fall hatten sich die Mietwagenkosten aufgrund der verzögerten Regulierung der gegnerischen Versicherung erheblich vergrößert. Wiederum versuchte sich der Versicherer hier herauszureden und die entsprechenden Mehrkosten dem Geschädigten aufzulasten. Dieser müsse als „Herr des Restitutionsgeschehens“ disponieren.

Das OLG Zweibrücken erteilte dieser Ansicht eine klare Absage und orientierte sich an der Rechtsprechung des BGH, nach welcher der Geschädigte grundsätzlich nicht zur Vorfinanzierung verpflichtet ist. Wichtig ist, dass der Geschädigte den Schädiger allerdings warnt und Gelegenheit zur Schadenminderung gibt.

Falls zutreffend, muss also mitgeteilt werden, dass ein Ersatzwagen in Anspruch genommen wird und der Schaden nicht vorfinanziert werden kann. Grundsätzlich muss der Geschädigte auch keinen Kredit aufnehmen. Vielmehr ist es Aufgabe der Schädigerversicherung für eine Schadenminderung zum Beispiel dadurch zu sorgen, dass der Schaden vorfinanziert bzw. Vorschuss geleistet wird.

Interessant ist auch die Aussage, dass es keines schriftlichen Mietvertrages bedarf, um einen Anspruch auf Erstattung von Mietwagenkosten zu bejahen. Mietverträge sind nicht formbedürftig und können zweifelsohne auch mündlich abgeschlossen werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung ist dann im Zweifelsfalle die übliche Vergütung geschuldet.

Diese schätzte das OLG anhand des Mittelwertes zwischen Schwacke und Fraunhofer unter Berücksichtigung von Nebenleistungen.

- **BVSK-Honorarbefragung ist taugliche Schätzgrundlage, HUK-Honorartableau nicht**

AG Eckernförde, Urteil vom 05.04.2023, AZ: 6 C 266/22

Hintergrund

Vor dem AG Eckernförde klagt der Sachverständige aus abgetretenem Recht gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Klagebegehren sind restliche Sachverständigenkosten in Höhe von 73,30 €, die vorinstanzlich gekürzt wurden.

Neben überzogenen Kosten argumentiert die Beklagte auch damit, dass der Schadenersatzanspruch nicht rechtmäßig auf den Kläger übergegangen sei. Die vorgelegte Abtretungserklärung sei intransparent und benachteilige den Verwender.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Dem Kläger steht ein Anspruch aus abgetretenem Recht auf Zahlung restlichen Sachverständigenhonorars in Höhe von 73,30 € zu. Als einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers trifft die Beklagte die vollumfängliche Einstandspflicht für die unfallbedingten Schäden. Grundsätzlich gehören die Sachverständigenkosten zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen Vermögensnachteilen, die vom Schädiger auszugleichen sind.

Der Kläger ist in Bezug auf die Geltendmachung der ausstehenden Sachverständigenkosten aktivlegitimiert. Die vorgelegte Abtretungserklärung verstößt nicht gegen das Transparenzgebot aus § 307 BGB.

Es kann dahinstehen, ob zwischen den Parteien (Sachverständiger und geschädigter Auftraggeber) im Zuge der Beauftragung eine Vereinbarung über die Höhe der Vergütung getroffen wurde. Wenn keine Vergütungsvereinbarung getroffen wurde, gilt die übliche Vergütung als geschuldet. Im Rahmen dieser Beurteilung würde das Gericht abermals auf die BVSK-Honorarbefragung zurückgreifen. Die Darstellung des HB-V-Korridors erweist sich dabei als praktikabler Wert.

Andere als Schätzgrundlage besser geeignete Erhebungen sind nicht ersichtlich. Insbesondere kommt das von der Beklagten angeführt sog. HUK-Tableau als Grundlage nicht in Betracht. Die Tabelle stellt das Ergebnis einer Zusammenarbeit des Versicherers und einer Mehrzahl von Sachverständigen dar. Konsequenterweise entstehen durch diese Zusammenarbeit und der dann gängigen Praxis der Schadensregulierung günstigere Honorartarife als die tatsächlichen ortsüblichen Tarife. (LG Kiel, Urteil vom 23. September 2016 – 12 O 167/14).

Auch abgerechnete Nebenkosten in Höhe von 94,60 € hält das Gericht für angemessen.

Eine Erforderlichkeit der Nebenkosten ist erst dann nicht mehr gegeben, wenn die Werte des JVEG um mehr als 20 % überschritten werden.

Das pauschale Bestreiten der Erforderlichkeit der Anzahl von Lichtbildern geht indes ins Leere. Der Sachverständige ist frei zu entscheiden, welche Lichtbilder und wie viele er in das Gutachten als Beweissicherung mit einbringt.

Schreibkosten in Höhe von 1,80 € pro Seite sowie Telefon- und Portopauschale in Höhe von 15,00 € bewegen sich ebenfalls im erforderlichen Rahmen und werden vom JVEG getragen.

Praxis

Auch das AG Eckernförde greift wie die herrschende Rechtsprechung auch auf die BVSK-Honorarbefragung zurück. Dabei ist es in diesem Fall unerheblich, ob sie als Vergütungsvereinbarung bei der Beauftragung des Sachverständigen bereits Vertragsinhalt wurde. Im gerichtlichen Verfahren ist sie ohnehin die einzig taugliche Schätzgrundlage.

Dennoch ist es zu empfehlen, im Rahmen der Auftragserteilung darauf hinzuweisen, auf welcher Grundlage der Sachverständige sein Honorar berechnet, und die entsprechenden Tabellen zugänglich zu machen.

Das Honorartableau der HUK-COBURG ist trotz größter Bemühungen für die Rechtsprechung weiterhin ungeeignet, ortübliches Honorar von Sachverständigen abzubilden.

- **Keine Löschung eines Eintrags in der HIS-Datei bei einem Totalschaden**
AG Düsseldorf, Urteil vom 07.03.2023, AZ: 40 C 226/22

Hintergrund

Nach fiktiver Abrechnung eines wirtschaftlichen Totalschadens nach einem Verkehrsunfall durch den damaligen Eigentümer gab die regulierende Versicherung den Meldegrund eines Totalschadens sowie die Daten zum Fahrzeug an die HIS Informa GmbH weiter. Der Vorbesitzer des Fahrzeugs ließ eine Reparatur durchführen und teilte dies der Versicherung mit.

Der Kläger – ein durch die IHK öffentlich bestellter und vereidigter Kfz-Sachverständiger – kaufte das Fahrzeug, führte eine Besichtigung durch und erstellte eine Reparaturbestätigung nebst Lichtbildnachweisen. Diese sandte er der Versicherung zu und bat um Löschung der Daten. Dies lehnte die Versicherung ab.

Die Klage auf Löschung der gemeldeten Daten nach Art. 17 Abs. 1 a) DSGVO hatte keinen Erfolg.

Aussage

Gemäß Art. 17 Abs. 1 a) DSGVO sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald diese nicht mehr für die Zwecke notwendig sind, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet worden sind. Dies ist namentlich dort der Fall, wo ein der Datenerhebung bzw. -speicherung zugrunde liegendes Prüfverfahren hinsichtlich der aufgenommenen Daten endgültig abgeschlossen worden ist (EuGH, NJW 2018, 767). Die Löschung als solche hat dabei der „Verantwortliche“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO vorzunehmen, wobei allerdings im Falle der Veranlassung der (fortlaufenden) Speicherung bei einem Verantwortlichen durch einen Dritten, dieser Dritte zur Einwirkung auf den Verantwortlichen im Rahmen eines Unterlassungsanspruches verpflichtet ist.

Diese Voraussetzungen sind hier allerdings nicht erfüllt. Zwar dürfte es sich bei den gemeldeten Daten um personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO handeln, da über eine einfache Abfrage zu der FIN ein Zusammenhang mit dem Kläger als Person hergestellt werden kann. Es besteht hier jedoch kein Lösungsanspruch, weil hier keine schutzwürdigen Belange des Klägers beeinträchtigt werden (vgl. OLG Hamm Urteil vom 14.02.2018, AZ: 11 U 126/17). Ob das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wurde, ist nämlich streitig. Eine Beweisaufnahme zu der Frage, ob das Fahrzeug fachgerecht und umfassend repariert wurde, muss das Gericht allerdings nicht durchführen.

Zum einen würde es sich um einen unzulässigen Ausforschungsbeweis handeln, da es an jeglichem Vortrag fehlt, welche konkreten Schäden vorhanden waren und welche Reparaturschritte erfolgt sein sollen. Die von dem Kläger selbst ausgestellte Reparaturbescheinigung sowie eine Hauptuntersuchungsbescheinigung oder eine Garantie haben jedenfalls keinen Beweiswert für die Frage, ob tatsächlich eine umfassende Reparatur aller Schäden durchgeführt wurde. Es bleibt völlig unklar, welche Schäden vorlagen und welche Reparaturmaßnahmen erfolgten.

Auch eine Güterabwägung nach Art. 6 der DSGVO ergibt, dass ein berechtigtes Interesse des Versicherers an den entsprechenden Daten besteht.

Auch bei einer fachgerechten und umfassenden Reparatur bleibt der Umstand erhalten, dass das Fahrzeug in der Vergangenheit einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitten hatte, was im Verkaufsfall eine aufklärungspflichtige Information darstellt und in der Regel zu einem dauerhaft

verbleibenden Minderwert des Fahrzeugs führt – insbesondere wenn keine konkreten Nachweise über eine Reparatur vorliegen.

Um eine solche Bewertung vornehmen zu können, bleibt ein Interesse an der Speicherung der Daten in HIS vorhanden – unabhängig von der Qualität der durchgeführten Reparatur. Zutreffend führt die Beklagtenseite aus, dass die Einmeldung auch deshalb gerechtfertigt ist, um die Höhe eines bei einem weiteren Verkehrsunfall entstandenen Schadens zutreffend beurteilen und die Abrechnung eines zu hohen Schadenersatzanspruchs zulasten der Versichertengemeinschaft verhindern zu können.

Es geht also nicht nur um Fälle einer gezielten Täuschung, sondern es sind auch Konstellationen denkbar, bei denen der Anspruchsteller selber keine Kenntnis von einem Vorschaden hat oder den Umfang des Schadens bzw. die Qualität der durchgeführten Reparaturmaßnahmen selber nicht richtig beurteilt. Auch in diesen Fällen muss zugunsten der Versichertengemeinschaft eine Prüfung ermöglicht werden, ob und in welchem Umfang ein neuer Schaden eingetreten ist und welche Reparaturkosten zu seiner Beseitigung erforderlich sind. Auch die Höhe eines Wiederbeschaffungswertes wird dadurch beeinflusst. Demgegenüber ist die im Rahmen der Gesamtgüterabwägung die Beeinträchtigung des Klägers durch Speicherung der Daten als geringfügig einzustufen.

Praxis

Das AG Düsseldorf lässt eine Reparaturbestätigung eines Sachverständigen nicht ausreichen, um eine vollständige und fachgerechte Instandsetzung eines Unfallschadens nachzuweisen. Somit bestehe auch kein Anspruch auf Löschung von an die HIS-Datei gemeldeter Daten.

Das Gericht sah es nicht als erwiesen an, dass der Vorschaden tatsächlich beseitigt worden sei und verlangt Vortrag zu konkreten Reparaturmaßnahmen und deren Umfang. Das AG München sah das kürzlich in einer Entscheidung vom 29.03.2023 (AZ: 242 C 10592/22) anders und stellte ausschließlich auf die Reparaturbestätigung ab. Dabei handelte es sich aber um einen Reparaturfall.

Anders liegt der Fall hier, wo es sich um einen Totalschaden handelte, der – so das AG Düsseldorf – auch im Fall einer Instandsetzung dazu führe, dass am Fahrzeug ein Minderwert verbleibe.

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**
AG München, Urteil vom 04.04.2023, AZ: 344 C 14708/22

Hintergrund

Die Parteien streiten über die Zahlung weiterer Reparaturkosten in Höhe von 134,11 € nach einem Verkehrsunfall. Die vollumfängliche Haftung der Beklagten ist unstreitig. Die Klageforderung setzt sich zusammen aus von der Beklagtenseite nicht regulierten Kosten für Entsorgungskosten, Arbeitsplatzwechsel und Sicherheitsmaßnahmen vor Ofentrocknung. Die Positionen waren bei der Reparatur des klägerischen, unfallbeschädigten Fahrzeugs entstanden.

Aussage

Nach Ansicht des Gerichts hat der Kläger Anspruch auf Regulierung der ausstehenden Positionen. Allein die bloße Behauptung der Beklagten, dass die berechneten Arbeiten nicht ausgeführt wurden, vermögen nicht durchzugreifen. Die ohne greifbare Anhaltspunkte vorgebrachte Behauptung erfolgte ins Blaue hinein und ist mithin unbeachtlich. Beweise wurden nicht angeboten und wären im Übrigen eine reine Ausforschung gewesen.

Auch zur Frage der objektiven Erforderlichkeit war kein Beweis zu erheben, da es nach Auffassung des Gerichts hier nicht entscheidungserheblich ist, ob es sich bei sämtlichen in der Rechnung ausgewiesenen Posten um objektiv erforderliche nach Grund und Höhe handelt. Es kommt alleine darauf an, ob der Geschädigte aus seiner Laiensicht die Reparatur in dem im Gutachten des Sachverständigen festgelegten Umfang in Auftrag geben durfte.

Zwar wurden die bestrittenen Positionen im Gutachten nicht ausgewiesen, es handelt sich aber gleichzeitig aus der Laiensicht nicht um solche Posten, die jenseits des im Gutachten vorgegebenen Reparaturwegs ohne Unfallbezug bei Gelegenheit abgerechnet werden. Da laut Gutachten diverse beschädigte Teile ein- und ausgebaut werden mussten, bestehen am Erfordernis der Entsorgung von Altteilen aus Laiensicht keine Zweifel.

Für einen Laien ist auch nicht erkennbar, ob und welche Arbeitsplatzwechsel erforderlich sind und ob und in welcher Höhe dafür Kosten anfallen. Es liegt in der Entscheidungsfreiheit der Werkstatt, ob sie diese Arbeitsplatzwechsel in den Stundenverrechnungssätzen verpreist oder ob sie die Position separat berechnet.

„Schließlich kann der Laie nicht ermessen, welche Vorarbeiten in der Lackiervorbereitungszeit enthalten sind oder ob Sicherheitsmaßnahmen vor Ofentrocknung in den gängigen Kalkulationssystemen vorhanden sind oder nicht. Sämtliche von der Beklagten monierten Positionen sind aus Laiensicht schlüssig und mit dem erforderlichen Reparaturweg verbunden und verlassen diesen nicht.“

Zwar kann der Geschädigte regelmäßig nur den Geldbetrag ersetzt verlangen, der zur Herstellung des beschädigten Fahrzeugs erforderlich war. Der erforderliche Herstellungsaufwand wird dabei jedoch auch von den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten bestimmt. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei der Ausübung der ihm durch das Gesetz eingeräumten Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zum ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen belastet bliebe, die seinem Einfluss entzogen sind und die ihren Grund darin haben, dass die Schadenbeseitigung in einer für den Geschädigten fremden, nicht kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss. Dem Geschädigten soll bei vollständiger Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadenausgleich zukommen. Es besteht kein Sachgrund, dem Schädiger das Werkstattrisiko abzunehmen.

Dementsprechend sind dem Geschädigten die Kosten zu erstatten, von denen er nach erfolgter Reparatur aufgrund der gestellten Werkstattrechnung annehmen darf, dass er sie als Auftraggeber schuldet, sofern ihn nicht ausnahmsweise ein Verschulden bei der Auswahl der Werkstatt trifft.

Ein solches Verschulden war in dem Fall jedoch weder vorgetragen noch ersichtlich. Auf die Frage, ob die Reparattrechnung bereits beglichen wurde, kommt es für die Frage der Erstattungsfähigkeit der restlichen Reparaturkosten nicht an. Das Honorar der Werkstatt war weder objektiv deutlich überhöht noch wäre dies für den Geschädigten erkennbar gewesen.

Praxis

Auch das AG München ist der Ansicht, dass das Werkstattisiko grundsätzlich beim Schädiger liegt. Auf die tatsächliche Erforderlichkeit einzelner Reparaturpositionen kommt es daher nicht an. Das AG München ist dabei der Ansicht, dass selbst solche Positionen zu erstatten sind, die nicht im Schadengutachten aufgeführt waren, wenn der Geschädigte als Laie die Positionen dennoch für erforderlich halten durfte, etwa weil die Posten mit dem im Gutachten vorgegebenen Reparaturweg korrelieren.